

Wichtige Hinweise!

*Die notwendigen Bescheinigungen **müssen** der Anmeldung beigelegt werden. Lehrgangsteilnehmer/innen ohne gültige Bescheinigungen (auch Ersatzteilnehmer) werden nicht zum Lehrgang zugelassen.*

Ein terminliches überschreiten des jeweils festgelegten Anmeldeschlusses hat die sofortige Freigabe der zugewiesenen Lehrgangsplätze zur Folge!

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Feuerwehr-Grundausbildung (Grundlehrgang)

Eine Eignung für den Feuerwehrdienst ist Grundvoraussetzung. Nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2, Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren, beginnt die Ausbildung zur Truppfrau oder zum Truppmann mit dem Grundausbildungslehrgang (*Truppmannausbildung Teil 1*). Hierfür ist die Vollendung des 17. Lebensjahres, die Aufnahme in die Einsatzabteilung der örtlich zuständigen Feuerwehr und eine Ausbildung in „Erster Hilfe“ Voraussetzung. Danach schließt sich das Zwei-Jahres-Programm (*Truppmannausbildung Teil 2*) an.

Die Ausbildung und die Leistungen der Angehörigen der Jugendfeuerwehren können auf die Zugangsvoraussetzungen zum Grundausbildungslehrgang (*Truppmannausbildung Teil 1*) wie folgt angerechnet werden.

Angehörige der Jugendfeuerwehren können mit Vollendung des 16. Lebensjahres zum Grundausbildungslehrgang zugelassen werden, wenn:

- sie eine Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr von mindestens zwei Jahren nachweisen können,
- sie die Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr erworben haben,
- die Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr vorliegt und
- die Erziehungsberechtigten der Teilnahme am Grundausbildungslehrgang und dem Zwei-Jahres-Programm in der Einsatzabteilung schriftlich zustimmen.

Bei der Durchführung der praktischen Ausbildung mit den Jugendlichen ist § 18 der UVV – Feuerwehren (GUV-V C 53) – besonders zu beachten.

Bedingungen für die Erste Hilfe Ausbildung als Lehrgangsvoraussetzung:

- 16 Std. Erste-Hilfe-Lehrgang, zu Lehrgangsbeginn maximal 24 Monate alt
- In Verbindung mit einem absolvierten 16 Std. Erste-Hilfe-Lehrgang wird ein gültiges EH-Training (keine Sofortmaßnahmen), nicht älter als 24 Monate, anerkannt

Informationen über die Erste Hilfe Ausbildung und Termine der Hilfsorganisationen im Landkreis Fulda können auf folgenden Internetseiten abgerufen werden:

www.drk-huenfeld.de/

www.kv-fulda.drk.de/

www.malteser-fulda.de/

Voraussetzungen für die Teilnahme am Truppführerlehrgang

- Abgeschlossene Truppmannausbildung (nach FwDV 2), sie umfasst die Ausbildung gemäß FwDV 2 Teil 1 (Grundlehrgang) und Teil 2 (80 Std. in 2 Jahren)
- Eine Lehrgangsteilnahme vor vollendetem 19. Lebensjahr ist nur mit abgeschlossener Truppausbildung möglich. Eine Kopie der Einverständniserklärung über den Beginn der Truppausbildung ist erneut vorzulegen.
- Wünschenswert ist die vorherige Teilnahme an ALG und SLG

Voraussetzungen für die Teilnahme am Lehrgang Maschinisten

- Abgeschlossene Truppmannausbildung (nach FwDV 2), sie umfasst die Ausbildung gem. FwDV 2 Teil 1 (Grundlehrgang) und Teil 2 (80 Std. in 2 Jahren)
- Eine Lehrgangsteilnahme vor vollendetem 19. Lebensjahr ist nur mit abgeschlossener Truppausbildung möglich. Eine Kopie der Einverständniserklärung über den Beginn der Truppausbildung ist erneut vorzulegen.
- Die jeweils erforderliche Fahrerlaubnis für die betreffende Fahrzeugklasse, jedoch mindesten Führerscheinklasse 3 oder B.
- Der Lehrgang Sprechfunker soll vor dem Lehrgang Maschinisten abgeschlossen sein. (FwDV 2)

Voraussetzungen für die Teilnahme am Sprechfunkerlehrgang

- Erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung Teil1 (Grundlehrgang)
- Förmliche Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz (bei unter 18-jährigen müssen auch die Erziehungsberechtigten die Verpflichtungserklärung unterschreiben)

Voraussetzungen für die Teilnahme am Atemschutzgeräteträgerlehrgang

- Erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung Teil1 (Grundlehrgang)
- Der Lehrgang Sprechfunker soll vor dem Lehrgang Atemschutzgeräteträger abgeschlossen sein. (FwDV 2)
- Mindestalter bei Lehrgangsbeginn 18 Jahre
- Gültige Tauglichkeit nach G26.3 (bei Lehrgangsbeginn nicht älter als 12 Monate) **muss mit der Anmeldung vorgelegt werden.**
- Fehlt die G 26.3 Bescheinigung bei der Anmeldung wird der Lehrgangplatz nach dem Datum des jeweiligen Anmeldeschlusses ohne Rücksprache freigegeben
- Ersatzteilnehmern ist es gestattet die G 26.3 Bescheinigung bei Lehrgangsbeginn vorzulegen
- **Bescheinigungen mit Einschränkungen aller Art werden nicht akzeptiert!**

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass Lehrgangsteilnehmer /-innen verstärkt den physischen und psychischen Belastungen eines Atemschutzgeräteträgerlehrgangs nicht mehr gewachsen sind. Wir bitten deshalb Lehrgangsteilnehmer /-innen im Vorfeld auf ihre Eignung (z.B. Platzangst, Fitness) zu prüfen.

Die Gewöhnung an ein Atemschutzgerät kann auf Standortebene vorbereitet werden. Die jeweils gültige UVV ist dabei zu beachten.